

Bericht aus Sicht der Mitarbeiterseite von der 180. Vollversammlung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen am 29.11.2017 in Augsburg, Haus St. Ulrich

I. Allgemeines

1. Personalia

Frater Vinzenz Proß aus Niederalteich, der schon Mitglied der Kommission war, wurde als Nachfolger von Sr. Monika Schmid zum Mitglied der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte berufen. Neu begrüßt wurde auf Dienstgeberseite Bruder Stephan Veith aus Münsterschwarzach, der den frei gewordenen Platz von Frater Vinzenz einnimmt.

2. Berichte

Bericht aus der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte (StAGL)

Ein ausführlicher Bericht erübrigte sich, weil die wesentlichen Themen aus der Arbeitsgruppe in Empfehlungsbeschlüssen vorliegen bzw. im Zuge des Vermittlungsverfahrens behandelt wurden.

Bericht aus der zentralen Kommission und dem Arbeitsrechtsausschuss (ARA)

Herr Winter berichtet aus der zentralen Kommission. Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden, die für die Sitzung im November anstand, kam nicht zustande. Die Sitzung ist unterbrochen für eine Klärungsphase. Daher wurden auch keine inhaltlichen Fragen besprochen. Die Handlungsfähigkeit muss erst wieder hergestellt werden.

Der Bericht aus dem Arbeitsrechtsausschuss von Herrn Hoppe liegt schriftlich vor. Wichtige Themen waren hier die EuGH-Vorlageverfahren zu § 9 AGG, die geplante Novellierung der Zentral-KODA-Ordnung, sowie Erörterungen zur rechtlichen Qualität von Dienstvereinbarungen nach MAVO.

II. Beschlussempfehlungen der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte

Redaktionelle Korrekturen

In Teil B, 4.1. wird Nr. 6 Absatz 2a (Absehen von der Absenkung der Eingangsbesoldung) gestrichen, weil diese auch im Bayerischen Beamtenbesoldungsgesetz nicht mehr vorgesehen ist. In B, 4.1.3. hat sich in Nr. 5a der Hinweis auf die Ansparphase der Altersteilzeit durch Zeitablauf erledigt.

Folgeänderungen wegen der Neufassung der Ordnung für Berufsbezeichnungen von arbeitsvertraglich beschäftigten Lehrkräften

Die in der 178. Vollversammlung beschlossene Neufassung der Ordnung für Berufsbezeichnungen für Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft zieht noch Folgeänderungen nach sich. Diese betreffen insbesondere die erforderlichen Bewährungszeiten für Beratungslehrkräfte und Systembetreuer sowie die Präzisierung der Bewährungsfeststellung, bei der es sich um keine vollständige Beurteilung handelt, sondern lediglich um eine Bewertung der für die Wahrnehmung der entsprechenden schulischen Funktionen relevanten Aspekte.

III. Beschlüsse

Redaktionelle Anpassungen

An drei Stellen werden redaktionelle Anpassungen an gesetzliche Grundlagen (§ 28 ABD Teil A, 1. – geändertes Mutterschutzgesetz), geänderte staatliche Ordnungen (Praktikanten-Richtlinien in Anhang II zum ABD - neue Schulordnung für die Fachakademien) und den geänderten Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten (§ 9 ABD Teil E, 2. – geänderter Bezug zur neuen Vergütungsordnung) vorgenommen.

Erhöhung der Förderschulzulage

Die Förderschulzulage (§ 2 ABD Teil A, 2.6.) wird bei allgemeinen Tarifierhöhungen jeweils zum folgenden 1. September entsprechend angepasst. Sie beträgt daher seit 1. September 2017 Euro 14,86 (Euro 14,52 + 2,35%).

Fahrtkostenzuschussordnung der Erzdiözese München und Freising

In der Erzdiözese München und Freising findet eine Fahrtkostenzuschussordnung auf Grundlage der Regelung des Freistaates Bayern Anwendung. Beschäftigte können bis zur Entgeltgruppe 8 unter gewissen Voraussetzungen Fahrtkostenzuschüsse erhalten. Wer im Zuge der Einführung der neuen Entgeltordnung eine Höhergruppierung aus der Entgeltgruppe 8 in die Entgeltgruppe 9a beantragt, soll den Fahrtkostenzuschuss weiterhin als Besitzstand erhalten. Der Freistaat hat in seinem Tarifvertrag TV-L keine Aufteilung der Entgeltgruppe 9 vorgenommen.

IV. Vermittlungsausschuss

Vermittlungsverfahren „Nettolücke (Lehrkräfte)“

Die Kommission hatte zu drei Anträgen, die alle Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft betreffen, den Vermittlungsausschuss angerufen. Dabei ging es im Vergleich zu staatlichen (verbeamteten) Lehrkräften um die Schließung der sogenannten „Nettolücke“ im aktiven Dienst, die Schließung der Lücke bei der Altersversorgung sowie die Anpassung der Beihilferegelung. Der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses, Engelbert Heider, hat gemäß § 21 Abs. 1 Bayerische Regional-KODA-Ordnung BayRKO die Verbindung dieser drei Verfahren in einer gemeinsamen Sitzung beschlossen. Bei der Verhandlung am 9. November 2017 wurden in einem Vermittlungsvorschlag lediglich Verbesserungen bezüglich der Beihilferegelung und der Übernahme von Versicherungsbeiträgen zur Arbeitslosenversicherung im Grund- und Mittelschulbereich beschlossen. Eine exakte Umsetzung ins ABD müsste noch in der Kommission erarbeitet werden.

Auf der Vollversammlung konnte keine Einigkeit über die formale Frage erzielt werden, ob mit diesem Kompromiss alle drei Anträge erledigt sein sollten. Darüber hinaus stand auch die Forderung der Dienstgeberseite nach Öffnungsklauseln für Ordensschulen im Raum. Aufgrund dieser Unklarheiten stimmte die Mitarbeiterseite dem Vermittlungsvorschlag nicht zu und beantragte, den Vermittlungsausschuss erneut, nun für das Verfahren der ersetzenden Entscheidung, anzurufen.

V. Beratung und Beschlussfassung

Beschäftigte mit betrieblicher Altersversorgung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse KZVK

Für die Einrichtung im Geltungsbereich des ABD, für deren Beschäftigte die betriebliche Altersversorgung über die Kirchliche Zusatzversorgung KZVK läuft, konnte eine entsprechende Regelung im ABD geschaffen werden. Zunächst wurde klargestellt, dass diese Form der Altersvorsorge lediglich subsidiär eröffnet ist für Einrichtungen, die ihre Zusatzversorgung nicht bei der Bayerischen Versorgungskammer (BVK Zusatzversorgung) durchführen können. In die Versorgungsordnung A wurde in Analogie zum öffentlichen Dienst (ATV-K) ein § 15a aufgenommen. Dieser regelt nun, bis zu welcher Höhe bei Versicherten der KZVK Eigenbeteiligungen der Beschäftigten erhoben werden dürfen. Die BVK Zusatzversorgung erhebt keine zusätzlichen Arbeitnehmerbeiträge und ist von der Neuregelung nicht betroffen.

Entgeltordnung für Beschäftigte im Pfarrbüro

Nach wie vor steht der Antrag der Dienstgeberseite im Raum, für Beschäftigte im Pfarrbüro eine Entgeltgruppe 5 („gründliche Fachkenntnisse“, d.h. im Regelfall auch eine einschlägige Ausbildung) zu schaffen. Es gebe wegen der Umstrukturierungen Bedarf dafür, weil gerade in größeren Einheiten auch spezialisierte Arbeitsplätze geschaffen würden, die das Kriterium für Entgeltgruppe 6 („gründliche und vielseitige Fachkenntnisse“) nicht erfüllen. Dann komme aber nur eine Eingruppierung nach Entgeltgruppe 4 in Betracht. Die Mitarbeiterseite sieht auch in Rücksprache mit den entsprechenden Berufsverbänden die Schwierigkeit, dass einerseits unklar ist, welche Aufgaben genau lediglich gründliche Fachkenntnisse erfordern. Diese Frage muss auch im Kontext der Aufgaben in der Dienstordnung genauer betrachtet werden. Zum anderen müsse dann in der Dienstordnung auch verankert werden, dass ein Anspruch auf entsprechende Stellenbeschreibungen und –bewertungen besteht. In der nächsten Vollversammlung soll eine Beschlussfassung erfolgen.

Weitere Beratungspunkte

Weitere Tagesordnungspunkte, für die eine Beratung geplant war, konnten nicht mehr behandelt werden und wurden auf die nächste Vollversammlung verschoben.

VI. Sonstiges

Geschäftsordnung der Kommission

Die Kommission gab sich eine geänderte Geschäftsordnung.

Einsetzung von Arbeitsgruppen

Es wurden zwei Arbeitsgruppen eingesetzt. Für die Berufsgruppe der Mesner soll es um eine Präzisierung des Begriffs „besondere Aufgaben“ in der Entgeltordnung sowie um eine Überprüfung der Dienstordnung bezüglich Arbeitszeiten, Wegezeiten etc. gehen.

Eine weitere Arbeitsgruppe befasst sich mit dem Geltungsbereich des ABD, insbesondere bezüglich der Berufsgruppen „Beschäftigte an kirchlichen Hochschulen sowie in Brauereien, Gaststätten und Hotels.“ Hier müssen noch weitere Klärungen erfolgen.

Die nächste reguläre Vollversammlung der Kommission ist für 7. und 8. März 2018 in Augsburg geplant.

Der Bericht gibt die Sicht der Mitarbeiterseite wieder und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Beschlüsse unterliegen noch dem bischöflichen Einspruchsrecht und erlangen erst nach Inkraftsetzung im jeweiligen diözesanen Amtsblatt ihre Gültigkeit.

München, den 5. Dezember 2017

Robert Winter
Sprecher der Mitarbeiterseite